



# Albert-Einstein-Gymnasium

Schaftrift 11, 21244 Buchholz, ☎ 04181-30098-0, 📠 04181-30098-90

Koordinatorin für den Auslandschulbesuch: María José Gonzalo Tasis

Mail: maria.gonzalo-tasis@aeg-buchholz.com

## MERKBLATT "Ausland"

Stand: 04/2024

für Absolventen/innen der 10. Klassen, die nach einem einjährigen Schulbesuch im Ausland ohne Besuch der Einführungsphase (11. Klasse) in die Qualifikationsstufe eintreten, sofern sie die schulischen Voraussetzungen erfüllen, die in der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe beschrieben sind.

### **Verordnung (VO-GO 2018): §4 Schulbesuch im Ausland**

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Verweildauer in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe auf Antrag für Schülerinnen und Schüler verkürzen, die im Ausland eine Schule mit einem gleichwertigen Unterricht regelmäßig besucht haben. Wird die Verweildauer nach Satz 1 um beide Schulhalbjahre oder um das zweite Schulhalbjahr verkürzt, so ist die Schülerin oder der Schüler ohne Versetzung (§ 9) zum Besuch der Qualifikationsphase berechtigt.

(2) Im Fall der Verkürzung nach Absatz 1 kann die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des Schulbesuchs im Ausland von den Regelungen dieser Verordnung, die die Wahl eines Prüfungsfaches von der Teilnahme am Unterricht in der Einführungsphase abhängig machen, Ausnahmen zulassen.

(3) Wenn die Schülerin oder der Schüler aufgrund eines bisherigen Schulbesuchs im Ausland die Voraussetzungen für die Teilnahme am Fremdsprachenunterricht in der gymnasialen Oberstufe nicht erfüllt, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen von den Voraussetzungen für die Wahl der Fremdsprachen sowie für die diesbezüglichen Teilnahme- und Belegungsverpflichtungen zulassen.

### **Ergänzende Bestimmungen (EB-VO-GO 2019)**

4.1 Rechtzeitig vor Beginn des Schulbesuchs im Ausland ist dieser der Schule von den Erziehungsberechtigten oder von der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler mitzuteilen. Er sollte nur dann angetreten werden, wenn zu erwarten ist, dass die Schülerin oder der Schüler nach Rückkehr am Unterricht mit Erfolg teilnehmen kann.

Der Besuch einer Schule im Ausland im ersten Schulhalb-jahr der Einführungsphase erfordert keine Verkürzung der Verweildauer. Nach Rückkehr aus dem Ausland nimmt die Schülerin oder der Schüler am Unterricht der Einführungsphase teil.

4.2 Eine Verkürzung des Besuchs der Einführungsphase um die Zeit des Schulbesuchs im Ausland ist nur möglich, wenn die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht mindestens

folgender Fächer nachgewiesen wird in:

1. den im 5. und 7. Schuljahrgang begonnenen Pflichtfremdsprachen **oder** einer der im 5. oder 7. Schuljahrgang begonnener Pflichtfremdsprachen und in einer weiteren Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache oder einer neu begonnenen Fremdsprache,
2. einem Fach aus dem gesellschaftlichen Aufgabenfeld,
3. Mathematik,
4. einem der Fächer Physik, Chemie, Biologie oder Informatik.

Ist die Fortsetzung einer im Ausland neu begonnenen Fremdsprache nicht möglich, so ist die Verkürzung des Besuchs der Einführungsphase um die Zeit des Schulbesuchs im Auslands nur dann zulässig, wenn neben der Unterrichtsverpflichtung in der Qualifikationsphase die Verpflichtung zur Fortsetzung einer aus dem Sekundarbereich I fortgesetzten zweiten Fremdsprache nach § 8 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 Buchst. a und b durch die zusätzliche Teilnahme am Unterricht in der Einführungsphase oder in der Qualifikationsphase erfüllt werden kann. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Schulbehörde einzuholen.  
[...]

4.4 Deutsche Auslandsschulen, die die Berechtigung zur Gleichstellung von Zeugnissen besitzen, sind den anerkannten deutschen Auslandsschulen gleichgestellt.

### Sonderregelungen für das Fach Latein (nach AVO GOBAK 2018)

Nach Abschluss der 10. Klasse (mindestens Note „ausreichend“) ist das **Kleine Latinum** erreicht.

Für den Erwerb des **Latinums** bzw. des **Großen Latinums** gelten die folgenden Regelungen:

Teilnahme am Lateinunterricht an einer ausländischen Schule		ohne Lateinunterricht im Ausland	
Erwerb des <b>Latinums</b> am Ende der Einführungsphase, wenn entsprechende Nachweise über die Mindestvoraussetzungen in Bezug auf die Unterrichtsjahre und die inhaltlichen Anforderungen erbracht werden können	<b>ohne</b> entsprechenden Nachweis: Erwerb des <b>Latinums</b> durch zusätzliche Teilnahme am Lateinunterricht im zweiten Schulhalbjahr der Einführungsphase oder in einem Schulhalbjahr der Qualifikationsphase mit mindestens 5 Punkten	Erwerb des <b>Latinums</b> durch zusätzliche Teilnahme am Lateinunterricht der Qualifikationsphase im Rahmen der fehlenden Lernzeit	Erwerb des <b>großen Latinums</b> durch zweijährige Teilnahme am Lateinunterricht der Qualifikationsphase